



Motorsportveranstaltung **Radsportveranstaltung** **Spiel und Sport auf Strasse**

gemäss Art. 52 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Art. 94 und 95 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11), in Verbindung mit Art. 2 und 4 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110)

Art der Veranstaltung _____
Austragungsdatum _____ Zeit _____
Austragungsort / Platz / _____
Strecke _____

Veranstalter:

Club / Verein / Privat _____
OK-Verantwortlicher Name _____ Rufname _____
Adresse _____ Plz / Ort _____
Tel Privat _____ Tel Geschäft _____
E-Mail _____

Rechnungsadresse:

Die Veranstaltung ist öffentlich nur für Club-/ Vereinsmitglieder
Konkurrenten fahren mit eigenem Fahrzeug vom Veranstalter zur Verfügung gestelltem Fahrzeug KS/ Nr. _____
Es erfolgt Einzelstart Massenstart
Rangierung erfolgt nach Zeit Fehlerpunkten Zeit und Fehlerpunkten
Teilnehmerzahl ca. _____ Teilnehmergebühren CHF _____

Anzahl vorgesehener Begleitfahrzeuge: Personenwagen _____ Motorräder _____

Hinweise zum Sanität-, Rettungskonzept siehe Rückseite

Ort / Datum: _____

Gesuchsteller
Unterschrift

Beilagen zum Gesuch:

- Streckenplan / Skizze / Kartenausschnitt
- Reglement / Programm
- Zustimmungserklärung der Gemeinde(n)
- Graue Versicherungskarte / Versicherungsnachweis**

(Hinweise siehe Rückseite)

Hinweise zum Sanitäts- und Rettungsbereich

Haftung/Verantwortung

Der Veranstalter von Anlässen ist im Rahmen der ihm gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten verantwortlich für die Sicherheit der Anwesenden und anderen beteiligten Personen.

Informationspflicht und Organisation im Sanitätsbereich

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ein sanitätsdienstliches Konzept gemäss den Empfehlungen des Interverbandes für Rettungswesen zu erstellen. Dieses ist mit dem Rettungsdienst der entsprechenden Spitalregion abzustimmen. Das Konzept ist der Sanitätsnotrufzentrale 144 **mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung** zur Kenntnisnahme einzureichen (Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen [Ausführungsbestimmungen; BR 506.160]).

Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten

Kommerzielle Patiententransporte sind gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979; (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) bewilligungspflichtig.

Sollten ausserkantonale Rettungsdienste bei Veranstaltungen eingesetzt werden, welche nicht über eine Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden gemäss Art. 10 der Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesen (Ausführungsbestimmungen; BR 506.160) verfügen, ist ein entsprechendes Gesuch beim Gesundheitsamt Graubünden, rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung einzureichen (Art. 10 bis 12 Ausführungsbestimmungen).

Auskünfte bezüglich der Bewilligung zur Durchführung von Patiententransporten im Kanton Graubünden erhalten Sie direkt beim Gesundheitsamt GR, Sabine Weiss-Gehriger, Planaterrastr. 16, 7001 Chur, Tel. 081 257 26 48.

Allgemeine Hinweise zu Veranstaltungen

- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung eingereicht werden. (Art. 95 VRV)
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche behandelt.
- Für die Benützung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen bedarf es einer speziellen, gebührenpflichtigen Bewilligung. Diese kann nur erteilt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse es verlangt oder rechtfertigt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung.
- Zustelladresse: **Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, Ringstrasse 2, 7001 Chur**